

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. September 2017

**873. Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung,  
Anpassung von Anhang 1 (Liste der Berufskrankheiten);  
Vernehmlassung**

Mit Schreiben vom 3. Juli 2017 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Vernehmlassung zu einer Änderung von Anhang 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202).

Die in diesem Anhang enthaltene Liste der Berufskrankheiten ist seit fast 20 Jahren unverändert geblieben. Den Ausführungen des EDI zufolge ist sie an die neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zu den schädigenden Stoffen und mechanischen Einflüssen auf die Gesundheit anzupassen. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Aufnahme von zusätzlichen schädigenden Stoffen wie beispielsweise Acrylate, aliphatische Amine, synthetische Kühlschmiermittel und andere. Weiter soll die bestehende Liste der physikalischen Einwirkungen in einzelnen Punkten in der Umschreibung etwas erweitert und mit der Diagnose Hypothenar-Hammer-Syndrom ergänzt werden. Die Verordnungsänderung soll am 1. April 2018 in Kraft treten.

Die vorgesehene Anpassung der Liste der Berufskrankheiten an neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse ist sachgerecht und deshalb zu begrüssen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Versicherungsaufsicht, Sektion Unfallversicherung, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an UV@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch):

Mit Schreiben vom 3. Juli 2017 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu einer Änderung von Anhang 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (Liste der Berufskrankheiten) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der vorgesehenen Anpassung von Anhang 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (Liste der Berufskrankheiten) an neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse stimmen wir zu.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**